

1982

Ausgegeben zu Bonn am 20. März 1982

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 82	Pflanzenbeschauverordnung neu: 7823-3-2-12; 7823-1-3	329
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12	366
	Verkündungen im Bundesanzeiger	367
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	367

Pflanzenbeschauverordnung

Vom 15. März 1982

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Feststellung: Feststellung, die von einem Angehörigen eines amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder unter seiner Verantwortung von einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes getroffen wird;
2. Anpflanzen: jedes Ein- oder Aufbringen von Pflanzen mit dem Ziel, ihr Wachstum, ihre Fortpflanzung oder ihre Vermehrung zu ermöglichen oder zu fördern;
3. Holz: Holz, das ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche behalten hat, außer Holz von Eiche und Kastanie in den Fällen in Anlage 4 Teil B Nr. 1.1.1 und 1.1.2;
4. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Zweiter Abschnitt

Einfuhr

§ 2

Einfuhrverbot für Schadorganismen

Die in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen nicht eingeführt werden.

§ 3

Einfuhrverbot für befallene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände

(1) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die von einem der in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden.

(2) Das Einfuhrverbot gilt nicht

1. bei geringfügig mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler oder dem Südafrikanischen Nelkenwickler befallenen Schnittblumen vom 16. Oktober bis zum 30. April;
2. bei geringfügig mit der San-José-Schildlaus befallenen Obst
 - a) vom 16. September bis zum 30. April sowie

- b) vom 1. Mai bis zum 15. September, wenn die Schildläuse nicht mehr bewegungsfähig sind.

(3) In Anlage 2 Spalte 1 aufgeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden.

(4) Wird bei einem Teil einer Sendung Befall festgestellt, so dürfen die übrigen Teile nur eingeführt werden, soweit sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung des Schadorganismus beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.

§ 4

Einfuhrverbot für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

Die in Anlage 3 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen nicht eingeführt werden; soweit dort jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

§ 5

Anforderungen

Die in Anlage 4 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, nachdem festgestellt worden ist, daß sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 6

Zeugnisse

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 6 oder einem Pflanzensanitären Weiterversendungszeugnis nach dem Muster der Anlage 7 begleitet sind.

(2) Wird die Sendung von einem Weiterversendungszeugnis begleitet, so muß ein von einem Mitgliedstaat ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beigefügt sein. Sind für eine Sendung mehrere Weiterversendungszeugnisse erteilt worden, so muß sie von folgenden Unterlagen begleitet sein:

1. dem zuletzt ausgestellten Weiterversendungszeugnis sowie
2. in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift
 - a) den zuvor ausgestellten Weiterversendungszeugnissen,
 - b) dem zuletzt ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis und
 - c) soweit es sich um eine Sendung von Pflanzenerzeugnissen nach Anlage 4 Teil B außer entrindetem Holz handelt, einem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes.

(3) Diese Zeugnisse müssen in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgefaßt sein. Sie dürfen nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Ausstellungsland verlassen hat, ausgestellt worden sein.

(4) Auf den Zeugnissen vermerkt die zuständige Behörde den Namen der Einlaßstelle und den Tag des Eingangs. Der Vermerk bedarf keiner Unterschrift.

§ 7

Einlaßstellen

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur über eine Zolldienststelle eingeführt werden, die nach § 21 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann vorübergehend im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über eine andere Zolldienststelle zulassen, wenn eine Einfuhr über eine Zolldienststelle nach Absatz 1 in wirtschaftlich vertretbarer Weise nicht möglich ist.

§ 8

Untersuchung

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels werden, soweit dies möglich ist, an der Einlaßstelle vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht

1. auf Befall mit den in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit es sich um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 2 Spalte 1 handelt, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
3. soweit es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände nach Anlage 4 Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Einfuhr von Obst, Gemüse oder Kartoffeln außer Pflanzkartoffeln aus einem Mitgliedstaat gilt die Untersuchungspflicht nur für höchstens ein im Hinblick auf die Zeit und die Anzahl möglichst gleichmäßig verteiltes Drittel der aus diesem Mitgliedstaat eingeführten Sendungen; es sei denn,

1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder
2. die Sendung hat nicht ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat und ist nicht von einem Pflanzengesundheitszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Untersuchung absehen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung von in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schadorganismen besteht.

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die nicht in Anlage 5 aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen besteht.

(5) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die der Untersuchung unterliegen, können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Besitzer sie nicht so darlegt, daß die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, oder wenn er von der zuständigen Behörde angeordnete, für die Untersuchung erforderliche Maßnahmen unterläßt.

§ 9

Entseuchung

(1) Die in Anlage 8 aufgeführten Pflanzen dürfen nur eingeführt werden, wenn sie an der Einlaßstelle unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes gegen die San-José-Schildlaus entseucht worden sind.

(2) Die Entseuchungspflicht gilt nicht bei der Einfuhr von Pflanzen mit Ursprung

1. in Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Island, Israel, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Schweden, Tunesien, dem Vereinigten Königreich, Zypern oder in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost),
2. in Frankreich oder Italien, sofern sich aus dem Pflanzengesundheitszeugnis ergibt, daß die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ihren Ursprung außerhalb eines Befallsgebietes oder einer Sicherheitszone haben.

(3) Die zuständige Behörde kann

1. die Einfuhr ohne die Entseuchung zulassen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus besteht,
2. die Entseuchung an einem anderen Ort als der Einlaßstelle zulassen, soweit hierdurch die Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus nicht vergrößert wird.

§ 10

Einfuhrerleichterungen

Die §§ 5 bis 9 gelten nicht für die Einfuhr von

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, wenn sie von Grundstücken im Grenzbezirk jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden,
2. Saat- oder Pflanzgut für Grundstücke im Grenzbezirk diesseits der Grenze, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden,
3. in Anlage 9 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen.

§ 11

Vorratsschutz

Die In Anlage 10 aufgeführten Pflanzenerzeugnisse können an der Einlaßstelle vor der zollamtlichen Abfertigung auf Befall mit in Anlage 11 aufgeführten Schadorganismen untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall besteht. Sollen sie in einen Freihafen

verbracht werden, kann die zuständige Behörde anordnen, daß sie unverzüglich zur Untersuchung anzumelden sind. Ergibt die Untersuchung einen Befall, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Pflanzenerzeugnisse entseucht, verarbeitet oder wieder ausgeführt werden; sie kann hierfür nähere Bestimmungen treffen.

Dritter Abschnitt

Ausfuhr in einen Mitgliedstaat

§ 12

Anforderungen

(1) Die in Anlage 4 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen in einen Mitgliedstaat nur ausgeführt werden, nachdem festgestellt worden ist, daß sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Die in Anlage 12 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen in einen in Spalte 2 jeweils genannten Mitgliedstaat nur ausgeführt werden, nachdem festgestellt worden ist, daß sie den in Spalte 3 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 13

Zeugnisse

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen in einen Mitgliedstaat nur ausgeführt werden, wenn sie begleitet sind von einem im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht früher als 14 Tage vor der Ausfuhr ausgestellten

1. Pflanzengesundheitszeugnis oder
2. Weiterversendungszeugnis, dem das zuletzt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis sowie die von anderen Mitgliedstaaten vor der Einfuhr ausgestellten Weiterversendungszeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beigelegt sind.

(2) Die in Anlage 4 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände mit Ursprung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen in einen Mitgliedstaat nur ausgeführt werden, wenn den Unterlagen nach Absatz 1 ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beigelegt ist. Dies gilt auch für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 12 Spalte 1 bei der Ausfuhr in einen in Spalte 2 jeweils genannten Mitgliedstaat.

§ 14

Pflanzengesundheitszeugnis, Untersuchung

(1) In Anlage 5 aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die in einen Mitgliedstaat ausgeführt werden sollen, sind, sofern nicht der Fall des § 15 gegeben ist und sie nicht bei der Einfuhr von einem Pflanzengesundheitszeugnis eines anderen

Mitgliedstaates begleitet waren, einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels zu untersuchen

1. auf Befall mit den in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit es sich um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 2 Spalte 1 handelt, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
3. soweit sie in einen in Anlage 13 Spalte 1 aufgeführten Mitgliedstaat ausgeführt werden sollen, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
4. soweit es sich um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 14 Spalte 1 handelt, die in einen in Spalte 2 jeweils genannten Mitgliedstaat ausgeführt werden sollen, auf Befall mit den in Spalte 3 jeweils aufgeführten Schadorganismen.

Die Untersuchung kann auch stichprobenweise oder durch Bestandskontrolle durchgeführt werden.

(2) Ergibt die Untersuchung keinen Befall, so stellt die zuständige Behörde ein Pflanzengesundheitszeugnis aus.

§ 15

Weiterversendungszeugnis

Sind in Anlage 5 aufgeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände eingeführt worden, so ist die Sendung – auch wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgeteilt oder zwischengelagert oder ihre Verpackung geändert worden ist – von der Untersuchung nach § 14 befreit, wenn festgestellt ist, daß die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. keiner Gefahr eines Befalls mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen ausgesetzt waren und,
2. soweit es sich um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 2 Spalte 1 handelt, keiner Gefahr eines Befalls mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen ausgesetzt waren.

In diesem Fall stellt die zuständige Behörde ein Weiterversendungszeugnis aus.

§ 16

Ausfuhrerleichterungen

Die §§ 12 bis 15 gelten nicht für die Ausfuhr von

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, wenn sie von Grundstücken im Grenzbezirk diesseits der Grenze stammen, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden,
2. Saat- oder Pflanzgut für Grundstücke im Grenzbezirk jenseits der Grenze, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden.

Vierter Abschnitt

Durchfuhr

§ 17

Auf die Durchfuhr sind die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts über die Einfuhr und die Ausfuhr entsprechend anzuwenden, auf die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen oder Flughäfen und die Durchfuhr von Postsendungen jedoch nur die §§ 2 bis 4.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, Ausnahmen zulassen

1. von den §§ 2 bis 6, 8 und 9 für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke und Pflanzzüchtungsvorhaben;
2. von den §§ 2 bis 4 für die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen oder Flughäfen und die Durchfuhr von Postsendungen;
3. von § 3 bei
 - a) mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler oder dem Südafrikanischen Nelkenwickler geringfügig befallenen Schnittblumen vom 1. Mai bis 15. Oktober,
 - b) mit der Mittelmeerfruchtfliege geringfügig befallenen Obst vom 1. November bis 31. März,
 - c) mit der San-José-Schildlaus befallenen Obst; in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September jedoch nur, wenn der Befall geringfügig ist,
 - d) mit der Phoma-Fäule der Kartoffel geringfügig befallenen Kartoffelknollen;
4. von § 4 bei
 - a) bewurzelten Reben und Edelreisern von Obstgehölzen und von Rosen, wenn die Versorgung mit solchen Pflanzen im Geltungsbereich dieser Verordnung gefährdet ist,
 - b) Bonsai-Pflanzen;
5. von den §§ 4, 8 und 9 bei Pflanzen, die im Gebiet ihres Landes auf größeren Pflanzenausstellungen gezeigt werden sollen;
6. von § 5
 - a) für Holz von Eichen und Kastanien,
 - b) für Holz von Nadelhölzern mit Ursprung in außereuropäischen Gebieten,
 - c) für Holz von Pappeln mit Ursprung in Amerika.

(2) Ausnahmen

1. von § 4 in Verbindung mit Anlage 3 Teil A Nr. 1.1 bis 1.4 und Teil B Nr. 2,
2. von den §§ 5, 6, 8 in Verbindung mit Anlage 4 Teil A Nr. 2.3.2 und Teil B Nr. 1.1 und
3. von den §§ 6, 8 in Verbindung mit Anlage 5

dürfen nur zugelassen werden, soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie Nr. 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 20), geändert durch die Richtlinien vom 18. März 1980 (ABl. EG Nr. L 100 S. 32 und 35), in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Über Ausnahmen für Sendungen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost), die in den Geltungsbereich der Verordnung gelangen, entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe von Grundsätzen, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Schadorganismen oder entgegen § 4 Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 3 befallene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände oder entgegen § 3 Abs. 4 Teile einer Sendung einführt,

3. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände

- a) entgegen § 5 einführt,
- b) entgegen § 7 außerhalb einer Einlaßstelle einführt oder
- c) entgegen § 12 in einen Mitgliedstaat ausführt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe des § 17 auch für die Durchfuhr.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2707), außer Kraft. Pflanzengesundheitszeugnisse, die dem Muster der Anlage 7 der in Satz 2 bezeichneten Pflanzenbeschauverordnung entsprechen, können noch bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie Nr. 77/93/EWG verwendet werden. Bis zum 31. Dezember 1982 gilt Griechenland nicht als Mitgliedstaat im Sinne des § 1 Nr. 4.

Bonn, den 15. März 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1

(zu §§ 2, 3, 8, 14 und 15)

Schadorganismen, deren Einfuhr verboten ist

Schadorganismen	deutsche Bezeichnung der Schadorganismen oder Krankheiten
1	2
1. Tiere	
<i>Arrhenodes minutus</i> Drury	
<i>Cacoecimorpha pronubana</i> (Hübner)	Mittelmeer-Nelkenwickler
<i>Ceratitis capitata</i> (Wiedemann)	Mittelmeerfruchtfliege
<i>Conotrachelus nenuphar</i> (Herbst.)	Pflaumenrüßler
<i>Epichoristodes acerbella</i> (Walker) Diak.	Südafrikanischer Nelkenwickler
<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens (= <i>Heterodera pallida</i> Stone), nicht nachweislich tot	Weißer Kartoffelnematode
<i>Globodera rostochiensis</i> (Woll.) Behrens (= <i>Heterodera rostochiensis</i> Woll.), nicht nachweislich tot	Goldener Kartoffelnematode
<i>Hylurgopinus rufipes</i> (Eichhoff)	Amerikanischer Ulmensplintkäfer
<i>Hyphantria cunea</i> (Drury)	Weißer Bärenspinner
<i>Laspeyresia molesta</i> (Busck)	Pfirsichwickler
<i>Popillia japonica</i> Newman	Japankäfer
<i>Pseudopityophthorus minutissimus</i> (Zimmerman)	
<i>Pseudopityophthorus pruinus</i> (Eichhoff)	
<i>Quadraspidiotus perniciosus</i> Comst., nicht nachweislich tot	San-José-Schildlaus
<i>Rhagoletis cingulata</i> (Loew)	Weißgebänderte Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
<i>Rhagoletis fausta</i> (Osten-Sacken)	Dunkle Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
<i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh)	Apfel Fruchtfliege
<i>Scaphoideus luteolus</i> Van Duzee	Gelbliche Kahnzikade
<i>Scolytus multistriatus</i> (Marshall)	Kleiner Ulmensplintkäfer
<i>Scolytus scolytus</i> (Fabricius)	Großer Ulmensplintkäfer
<i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval)	Afrikanische Baumwolleule (Baumwollwurm)
<i>Spodoptera litura</i> (Fabricius)	Asiatische Baumwolleule (Baumwollwurm)
2. Samenpflanzen	
<i>Arceuthobium</i> spp. (nichteuropäische Arten)	Zwergmistel
3. Pilze	
<i>Angiosorus solani</i> Thirum. et O'Brien (= <i>Thecaphora solani</i> Barrus)	Kartoffelbrand
<i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt	Eichenwelke
<i>Ceratocystis ulmi</i> (Buism.) C. Moreau	Holländische Ulmenkrankheit
<i>Chrysomyxa arctostaphyli</i> Diet.	Fichtennadelrost
<i>Cronartium comptoniae</i> Arthur	Rindenblasenrost der Kiefer
<i>Cronartium fusiforme</i> Hedge et Hunt ex Cumm.	Spindelrost der Kiefer
<i>Cronartium quercuum</i> (Berk.) Miyabe ex Shirai	Östlicher Gallenrost der Kiefer
<i>Endocronartium harknessii</i> (J. P. Moore) Y. Hiratsuka (= <i>Peridermium harknessii</i> J. P. Moore)	Westlicher Gallenrost der Kiefer
<i>Endothia parasitica</i> (Murrill) P. J. et H. W. Anderson	Rindenkrebs der Kastanie
<i>Guignardia laricina</i> (Saw.) Yamamoto et Ito	Triebsterben der Lärche
<i>Hypoxyylon pruinatum</i> (Klotzsche) Cke.	Rindenbrand der Pappel

Schadorganismen	deutsche Bezeichnung der Schadorganismen oder Krankheiten
1	2
Melampsora farlowii (Arthur) Davis	Hemlockstannenrost
Melampsora medusae Thüm. (= M. albertensis Arthur)	Pappelrost
Mycosphaerella populorum Thomp. (Septoria musiva Peck)	Septoria-Krebs der Pappel
Ophiostoma (Ceratocystis) roboris C. Georgescu et I. Teodoru	Gefäßmykose der Eiche
Poria weirii Murr.	
Synchytrium endobioticum (Schilb.) Perc.	Kartoffelkrebs
4. Bakterien	
Aplanobacter populi Ridé	Bakterienkrebs der Pappel
Corynebacterium sepedonicum (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh.	Bakterienringfäule der Kartoffel
Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.	Feuerbrand
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger	
Apple proliferation mycoplasm	Triebsucht des Apfels
Apricot chlorotic leafroll mycoplasm	Chlorotische Blattrollkrankheit der Aprikose
Cherry raspleaf virus (amerikanische Erreger)	Amerikanische Rauhlättrigkeit der Kirsche
Elm-phloem-necrosis-Erreger	Phloem-Nekrose der Ulme
Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)	Amerikanisches Pfirsichmosaik
Peach phony rickettsia	
Peach rosette mycoplasm	Rosettenkrankheit des Pfirsichs
Peach yellows mycoplasm	Amerikanische Pfirsichvergilbung
Pear decline mycoplasm	Birnenverfall
Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)	Amerikanisches Pflaumenbandmosaik
Potato spindle tuber viroid (= Tomato bunchy top viroid)	Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (= Büschelgipfelkrankheit der Tomate)
Potato yellow dwarf virus	Gelbzwerbigkeit der Kartoffel
Potato yellow vein virus	
Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)	Blattkräuselung der Himbeere
Rose wilt virus	Rosenwelke
Sharka virus	Scharkakrankheit
Strawberry latent „C“ virus	
Strawberry vein-banding virus	Adernbänderung der Erdbeere
Strawberry-witches'-broom-Erreger	Hexenbesen der Erdbeere
Tomato ringspot virus	Tomatenringflecken
X-disease mycoplasm	X-Krankheit des Pfirsichs und der Kirsche

Anlage 2

(zu §§ 3, 8, 14 und 15)

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr bei Befall mit bestimmten Schadorganismen verboten ist

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	deutsche Bezeichnung der Schadorganismen oder Krankheiten
1	2	3
A Pflanzen		
1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten		
Apfel (<i>Malus</i> Mill.)	<i>Anarsia lineatella</i> Zell.	Pfirsichmotte
Azalee (<i>Rhododendron</i> L. partim)	<i>Gracilaria azaleella</i> Brants. <i>Ovulinia azaleae</i> Weiß	Azaleenmotte Ovulinia-Blütenflecken
Birne (<i>Pyrus</i> L.)	<i>Anarsia lineatella</i>	Pfirsichmotte
Blumenknollen	<i>Ditylenchus destructor</i> Thorne <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Älchenkrätze Stengelälchen
Blumenknollen und Blumenzwiebeln	<i>Lampetia equestris</i> F. <i>Septoria gladioli</i> Pass. <i>Stromatinia gladioli</i> (Drayt.) Whet.	Große Narzissenfliege Septoria-Hartfäule Stromatinia-Trockenfäule
Blumenzwiebeln	<i>Sclerotinia bulborum</i> (Wakk.) Rehm	Schwarzer Rotz
Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim)	<i>Chrysanthemum stunt viroid</i> <i>Diarthronomyia chrysanthemi</i> Ahlb. <i>Didymella chrysanthemi</i> (Tassi) Garibaldi et Gullino (= <i>Mycosphaerella ligulicula</i> Baker et al.) (<i>Phoma chrysanthemi</i> Voglino = <i>Ascochyta chrysanthemi</i> Stevens) <i>Puccinia horiana</i> P. Henn.	Chrysanthemenstauche Chrysanthemengallmücke Ascochyta-Krankheit Weißer Chrysanthemenrost
Eierfrucht (<i>Solanum melongena</i> L.)	<i>Pseudomonas solanacearum</i> (E. F. Sm.) Jensen	Schleimkrankheit der Kartoffel
Erdbeere (<i>Fragaria</i> Tourn. ex L.)	<i>Arabis mosaic virus</i> <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman Raspberry ringspot virus Strawberry crinkle virus Strawberry latent ringspot virus Strawberry yellow edge virus Tomato black ring virus	Arabis-Mosaik-Virus Rote Wurzelfäule Himbeerringflecken-Virus Kräuselkrankheit der Erdbeere Latentes Ringflecken-Virus der Erdbeere Blattrandvergilbung der Erdbeere Tomatenschwarzring-Virus
Freesie (<i>Freesia</i> Klatt)	<i>Fusarium oxysporum</i> Schlecht. f. sp. <i>gladioli</i> (Massey) Snyd. et Hans. <i>Pseudomonas gladioli</i> Severini (= <i>P. marginata</i> [McCull.] Stapp)	Fusarium-Vergilbung Lackschorf der Gladiole
Gladiole (<i>Gladiolus</i> Tourn. ex L.)	<i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>gladioli</i> <i>Pseudomonas gladioli</i> <i>Uromyces</i> spp.	Fusarium-Vergilbung Lackschorf der Gladiole Uromyces-Rost an Gladiolen
Hopfen (<i>Humulus lupulus</i> L.)	<i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berth.	Verticillium-Welke
Iris (<i>Iris</i> L.): Rhizome	<i>Sclerotinia convoluta</i> Drayt. (<i>Botrytis convoluta</i> Whet. et Drayt.)	Botrytis-Rhizomfäule
Zwiebeln	<i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>gladioli</i>	Fusarium-Vergilbung
Kiefer (<i>Pinus</i> L.)	<i>Atropellis</i> spp.	Kiefernringenkrebs
Krokus (<i>Crocus</i> L.)	<i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>gladioli</i>	Fusarium-Vergilbung
Küchenzwiebel (<i>Allium cepa</i> L.)	<i>Ditylenchus dipsaci</i>	Stengelälchen
Nachtschattengewächse (<i>Solanaceae</i>)	Stolbur-Krankheitserreger	

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr verboten ist**A Pflanzen****1 Pflanzen außer Früchten und Samen:**

- 1.1 Ahorn (*Acer* L.),
 Akazie (*Acacia* Mill.),
 Apfel (*Malus*),
 Birne (*Pyrus*),
 Buche (*Fagus* L.),
 Eberesche (*Sorbus* L.),
 Felsenbirne (*Amelanchier* Medik.),
 Flieher (*Syringa* L.),
 Lederstrauch (*Ptelea* L.),
 Liguster (*Ligustrum* L.),
 Linde (*Tilia* L.),
 Osagedorn (*Maclura* Nutt.),
 Pappel (*Populus* L.),
 Prunus-Arten (*Prunus*),
 insbesondere:
 Aprikose (*P. armeniaca*),
 Mandel (*P. amygdalus*),
 Pfirsich (*P. persica*),
 Pflaume (*P. domestica* ssp. *domestica*),
 Sauerkirsche (*P. cerasus*),
 Schlehe (*P. spinosa* L.),
 Süßkirsche (*P. avium*),
 Quitte (*Cydonia*),
 Ribes-Arten (*Ribes*),
 insbesondere:
 Johannisbeere (*Ribes* spp.),
 Stachelbeere (*Ribes* spp.),
 Rose (*Rosa* L.),
 Schneebeere (*Symphoricarpos* Duham.),
 Spindelstrauch (*Euonymus* L.),
 Ulme (*Ulmus* L.),
 Walnuß (*Juglans* L.),
 Weide (*Salix* L.),
 Weißdorn (*Crataegus* L.),
 Zierquitte (*Chaenomeles* Lindl.),
 Zwergmispel (*Cotoneaster* Medik.),
 außer a) Pflanzen mit Ursprung in Belgien, Dänemark,
 Irland, Island, Israel, Luxemburg, den Nieder-
 landen, Norwegen, Polen, Schweden, Tunesien,
 dem Vereinigten Königreich, Zypern oder
 in der Deutschen Demokratischen Republik;
 b) Schnittblumen und anderen Pflanzenteilen zu
 Binde- und Zierzwecken mit Ursprung in ande-
 ren Ländern
- 1.2 Douglasie (*Pseudotsuga* [Ant.] Carr.),
 Hemlockstanne (*Tsuga* Carr.),
 mit Ursprung in Nordamerika
- 1.3 Eiche (*Quercus* L.), beblättert,
 Fichte (*Picea* A. Dietr.),
 Kiefer (*Pinus* L.),
 Pappel (*Populus* L.), beblättert,
 Tanne (*Abies* Mill.),
 mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- 1.4 Lärche (*Larix* Mill.),
 mit Ursprung in Asien oder Nordamerika

in der Zeit vom
 26. April bis
 30. September

- 1.5 Weinrebe (*Vitis L. partim*),
außer Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken und nicht bewurzeltem
vegetativem Vermehrungsgut
- 2 Nachtschattengewächse (*Solanaceae*)
- 2.1 Knollenbildende Arten (*Solanum L. partim*),
außer Knollen der Kartoffel (*Solanum tuberosum*), zum Anpflanzen bestimmt

B Pflanzenerzeugnisse

- 1 Holz der Weinrebe (*Vitis partim*)
- 2 Lose Rinde
- 2.1 Eiche (*Quercus L.*), außer Korkeiche (*Quercus suber L.*),
mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion
- 2.2 Kastanie (*Castanea Mill.*)
- 2.3 Nadelhölzer (*Coniferae*),
mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- 2.4 Pappel (*Populus L.*),
mit Ursprung in Amerika
- 2.5 Ulme (*Ulmus L.*)

Anforderungen für die Einfuhr und die Ausfuhr in Mitgliedstaaten

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
A	Pflanzen	
1	Pflanzen allgemein	
1.1	Pflanzen, bewurzelt, im Freiland angezogen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei von dem Erreger der Bakterienringfäule der Kartoffel (<i>Corynebacterium sepedonicum</i>), dem Goldenen und dem Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> und <i>Globodera pallida</i>) und dem Erreger des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i>) festgestellt worden ist.
1.2	Pflanzen mit anhaftender Erde mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Erde muß als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein.
2	Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen	
2.1	Erbse (<i>Pisum sativum</i>), Saatgut	Das Saatgut muß a) aus einem Gebiet stammen, in dem seit Beginn eines angemessenen Zeitraums kein Befall mit dem Erreger des Stengelbrandes der Erbse (<i>Pseudomonas pisi</i>) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.2	Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>), außer Blütendolden und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Verticillium-Welke (<i>Verticillium albo-atrum</i>) festgestellt worden ist.
2.3	Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>)	
2.3.1	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen	Die Knollen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen und vom Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> und <i>Globodera pallida</i>) festgestellt worden ist.
2.3.2	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen, außer solchen von Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) amtlich zugelassen worden sind	Die Knollen müssen ferner a) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, b) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein und c) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und bei dem in amtlichen Quarantänetests in einem Mitgliedstaat keine Schadorganismen festgestellt worden sind.
2.3.3	Knollen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Knollen müssen nach den gemeinsamen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakterienringfäule (<i>Corynebacterium sepedonicum</i>) und des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i>) erzeugt worden sein.
2.3.4	Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	Die Knollen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen eines Befalls mit dem Erreger der Bakterienringfäule festgestellt worden ist, und b) aus einem Anbaugesamt stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs festgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
2.3.5	Knollen, außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Amerika, Asien, Australien, Polen, der Südafrikanischen Union oder der Sowjetunion	Die Knollen müssen keimunfähig gemacht worden sein.
2.4	Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Saatgut	Das Saatgut muß a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i>) festgestellt worden ist, und es sind bei Untersuchungen im Laboratorium keine Stengelälchen festgestellt worden, oder b) entseucht sein.
2.4.1	Saatgut mit Ursprung in Asien, Australien, Italien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, der Tschechoslowakei, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	Das Saatgut muß ferner a) aus einem Betrieb stammen, in dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre kein Anzeichen des Erregers der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Corynebacterium insidiosum</i>) festgestellt worden ist, b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie auf deren benachbarten Luzernekulturen seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieser Krankheit festgestellt worden ist, c) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt in ihrer ersten oder zweiten abgeschlossenen Vegetationsperiode seit Aussaat befindet, und d) von einer Kultur gewonnen worden sein, auf deren Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat der Kultur keine Luzerne angebaut worden ist.
2.5	Nachtschattengewächse (<i>Solanaceae</i>), zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen der Stolburkrankheit festgestellt worden ist.
2.5.1	Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i>), Saatgut	Das Saatgut muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (= Büschelgipfelkrankheit der Tomate) (<i>Potato spindle tuber viroid</i> = <i>Tomato bunchy top viroid</i>) festgestellt worden ist, oder b) von Pflanzen stammen, auf denen kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.6	Rübe (<i>Beta</i> spp.), außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Polen oder in der Deutschen Demokratischen Republik	Die Rüben müssen a) aus einem Gebiet stammen, in dem kein Anzeichen des Erregers der Rübenkräuselkrankheit (<i>Beet leaf curl virus</i>) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
3	Zierpflanzen, außer Rosengewächsen (<i>Rosaceae</i>)	
3.1	Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i>)	
3.1.1	Pflanzen, außer Samen und Schnittblumen	Die Pflanzen müssen a) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen Untersuchungen während der letzten drei Monate vor dem Versand der Pflanzen sowie in dessen unmittelbarer Umgebung während der letzten drei Monate vor dem

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
1	2
3.1.2 Bewurzelte Stecklinge	<p>Versand kein Anzeichen des Erregers des Weißen Chrysanthemenrostes (<i>Puccinia horiana</i>) festgestellt worden ist, und</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i>), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Helicoverpa armigera</i> [Hübner]), der Asiatischen Baumwolleule (<i>Spodoptera litura</i>) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (<i>Epichoristodes acerbella</i>) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) höchstens die F₃-Generation von Material sein, das als frei von dem Erreger der Chrysanthemenstauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) unmittelbar von Material stammen, das bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % während der Blüte als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.</p>
3.1.3 Stecklinge ohne Wurzeln	<p>Die Feststellung muß auf Untersuchungen beruhen, die höchstens 48 Stunden vor dem Entfernen der Pflanzen von der Anbaufläche durchgeführt worden sind.</p>
3.1.2 Bewurzelte Stecklinge	<p>An den Stecklingen und in ihrer Umgebung darf kein Anzeichen des Erregers der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella chrysanthemi</i>) festgestellt worden sein.</p>
3.1.3 Stecklinge ohne Wurzeln	<p>An den Stecklingen und dem Material, von dem sie stammen, darf kein Anzeichen des Erregers der Ascochyta-Krankheit festgestellt worden sein.</p>
3.2 Gladiole (<i>Gladiolus</i>)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Land stammen, das als frei von den Erregern des <i>Uromyces</i>-Rostes an Gladiolen (<i>Uromyces</i> spp.) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
3.3 Narzisse (<i>Narcissus</i>), Zwiebeln	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i>) festgestellt worden ist.</p>
3.4 Nelke (<i>Dianthus</i>), außer Samen und Schnittblumen	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i>), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Helicoverpa armigera</i>), der Asiatischen Baumwolleule (<i>Spodoptera litura</i>) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (<i>Epichoristodes acerbella</i>) festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.</p>
3.4.1 Gartennelke (<i>Dianthus caryophyllus</i> L.), außer Samen und Schnittblumen	<p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Erwinia-Welke der Nelke (<i>Erwinia</i>)</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
		<p>nia chrysanthemi), der Phialophora-Welke (<i>Phialophora cinerescens</i>), der Pseudomonas-Welke der Nelke (<i>Pseudomonas caryophylli</i>) und der Blattflecken der Nelke (<i>Pseudomonas woodsii</i>) festgestellt worden sind, und</p> <p>b) von Material stammen, das bei Untersuchungen während der letzten zwei Jahre als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist.</p>
3.5	Pelargonie (<i>Pelargonium x hortorum</i> einschließlich <i>P. zonale</i> und <i>P. x domesticum</i>)	
3.5.1	Pflanzen, außer Samen und Schnittblumen	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i>), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Helicoverpa armigera</i>), der Asiatischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera litura</i>) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (<i>Epichoristodes acerbella</i>) festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.</p>
3.5.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten	<p>Die Pflanzen</p> <p>a) müssen aus einem Betrieb stammen, in dem weder im Boden noch an den Pflanzen Tomatenringflecken-Virus (<i>Tomato ringspot virus</i>) festgestellt worden ist, und</p> <p>b) dürfen höchstens die F₂-Generation von Material sein, das als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.</p>
3.5.3	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Griechenland oder Jugoslawien	<p>Die Pflanzen</p> <p>a) müssen aus einem Betrieb stammen, in dem kein Tomatenringflecken-Virus festgestellt worden ist oder</p> <p>b) dürfen höchstens die F₄-Generation von Material sein, das als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.</p>
3.6	Tulpe (<i>Tulipa L.</i>), Zwiebeln	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i>) festgestellt worden ist.</p>
4	Obst- und Zierpflanzen der Rosengewächse (<i>Rosaceae</i>), zum Anpflanzen bestimmt	
4.1	Apfel (<i>Malus</i>)	
4.1.1	Pflanzen, außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren Umkreis von fünf Kilometern seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Erregers des Feuerbrands (<i>Erwinia amylovora</i>) festgestellt worden ist.</p>
4.1.2	Pflanzen mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten; außer Samen	<p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der Erreger der Amerikanischen Rauhlättrigkeit der Kirsche (<i>Cherry raspleaf virus</i>) und der Tomatenringflecken (<i>Tomato ringspot virus</i>) festgestellt worden sind, und</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
1	2
<p>4.1.3 <i>Malus pumila</i> Mill. Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, Ungarn oder der Deutschen Demokratischen Republik</p>	<p>b) in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Triebsucht des Apfels (<i>Apple proliferation mycoplasma</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist, und</p> <p>c) außer Sämlingen, in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesem Schadorganismus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p>
<p>4.2 Birne (<i>Pyrus L.</i>) 4.2.1 Pflanzen, außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken</p>	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren Umkreis von fünf Kilometern seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Erregers des Feuerbrands (<i>Erwinia amylovora</i>) festgestellt worden ist.</p>
<p>4.2.2 Pflanzen mit Ursprung in Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Österreich, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, den Vereinigten Staaten oder der Deutschen Demokratischen Republik</p>	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung während der gesamten Anzuchtdauer der Pflanzen auf Befehl mit dem Erreger des Birnenverfalls (<i>Pear decline mycoplasma</i>) überwacht worden ist und auf der alle Pflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus gezeigt haben, gerodet worden sind.</p>
<p>4.3 Eberesche (<i>Sorbus</i>) Feuerdorn (<i>Pyracantha M. Roem.</i>) Stranvaesie (<i>Stranvaesia Lindl.</i>) Weißdorn (<i>Crataegus</i>) Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i>), außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken</p>	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren Umkreis von fünf Kilometern seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Erregers des Feuerbrands (<i>Erwinia amylovora</i>) festgestellt worden ist.</p>
<p>4.4 Erdbeere (<i>Fragaria</i>), außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern</p>	<p>A. Die Pflanzen müssen</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und</p> <p>b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
1	2
	neten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.
	B. Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind.
Australien	A Strawberry crinkle virus Strawberry vein-banding virus Strawberry yellow edge virus
Belgien	B Phytophthora fragariae A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Phytophthora fragariae Raspberry ringspot virus
Bulgarien	A Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus
Dänemark	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus
Frankreich	wie Belgien
Irland	A Strawberry vein-banding virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Phytophthora fragariae Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus
Italien	A Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus
Kanada	A Strawberry crinkle virus Strawberry latent „C“ virus Strawberry vein-banding virus Strawberry witches' broom Erreger Strawberry yellow edge virus
Luxemburg	wie Belgien
Neuseeland	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Phytophthora fragariae
Niederlande	wie Belgien
Polen	A Strawberry crinkle virus B Arabis mosaic virus
Schweiz	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Strawberry latent ringspot virus
Simbabwe	A Strawberry yellow edge virus
Sowjetunion	A Strawberry vein-banding virus B Arabis mosaic virus
Südafrikanische Union	A Strawberry crinkle virus
Ungarn	A Strawberry crinkle virus Strawberry vein-banding virus B Arabis mosaic virus
Vereinigtes Königreich	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Phytophthora fragariae

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
1	2
Vereinigte Staaten	Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus Tomato black ring virus A Strawberry crinkle virus Strawberry latent „C“ virus Strawberry vein-banding virus Strawberry witches' broom Erreger Strawberry yellow edge virus B Phytophthora fragariae
Deutsche Demokratische Republik	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus
andere europäische Länder	B Arabis mosaic virus
4.5 Prunus-Arten (Prunus), insbesondere: Aprikose (<i>P. armeniaca</i>), Mandel (<i>P. amygdalus</i>), Pfirsich (<i>P. persica</i>), Pflaume (<i>P. domestica</i> ssp. <i>domestica</i>), Sauerkirsche (<i>P. cerasus</i>), Schlehe (<i>P. spinosa</i>), Süßkirsche (<i>P. avium</i>), außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	A. Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und b) in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen. B. Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismus festgestellt worden ist.
Frankreich	B Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
Griechenland	B Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
Kanada	A Peach yellows mycoplasma Plum line pattern virus Tomato ringspot virus X-disease mycoplasma
Mexiko	A Peach mosaic virus
Spanien	B Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
Vereinigte Staaten	A Peach mosaic virus Peach phony rickettsia Peach rosette mycoplasma Peach yellows mycoplasma Plum line pattern virus Tomato ringspot virus X-disease mycoplasma
4.5.1 Aprikose (<i>Prunus armeniaca</i>), Brianconaprikose (<i>P. brigantina</i> Vill.), Filzige Zwergkirsche (<i>P. tomentosa</i> Thunb.), Gärtnerpflaume (<i>P. hortulana</i> Bailey), Haferpflaume (<i>P. domestica</i> ssp. <i>insititia</i> [L.] C. K. Schneid.), Japanische Aprikose (<i>P. mume</i> Sieb. und Zucc.),	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, aa) auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Scharka-Virus festgestellt worden ist und bb) auf der alle Pflanzen, die von anderen Viren oder virusähnlichen Erregern befallen waren, gerodet worden sind, und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
1	2
<p>Japanische Mandelkirsche (<i>P. japonica</i> Thunb.), Kirschpflaume (<i>P. cerasifera</i> Ehrh.), Mandel (<i>P. amygdalus</i>), Mandelbäumchen (<i>P. triloba</i> Lindl.), Pfersich (<i>P. persica</i>), Pflaume (<i>P. domestica</i> ssp. <i>domestica</i>), <i>P. blireiana</i> André, <i>P. cistena</i> Hansen, <i>P. curdica</i> Fenzl. ex Fritsch, <i>P. glandulos a</i> Thunb., <i>P. holosericea</i> Batal., <i>P. mandshurica</i> (Maxim.) Koehne, <i>P. nigra</i> Ait., <i>P. sibirica</i> L., <i>P. simonii</i> Carr., Reneklode (<i>P. domestica</i> ssp. <i>italica</i> [Borkh.] Hegi), Schlehe (<i>P. spinosa</i>), Strandpflaume (<i>P. maritima</i> Marsh), Weidenblättrige Pflaume (<i>P. salicina</i> Lindl.), außer Samen, mit Ursprung in Europa, außer Dänemark, Finnland, Irland, Norwegen und Schweden</p>	<p>b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei vom Scharka-Virus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p>
<p>4.5.2 Kirsche einschließlich Zierkirschen, außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern</p> <p>Japan Kanada</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und</p> <p>b) in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p>
<p>Vereinigte Staaten</p> <p>4.5.3 Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>), mit Ursprung in Australien, Frankreich, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, Ungarn, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten</p>	<p>Little-cherry-Krankheitserreger Cherry raspleaf virus Little-cherry-Krankheitserreger Tomato ringspot virus X-disease mycoplasma</p> <p>wie Kanada</p> <p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Nekrotischen Rostschreckung der Süßkirsche (<i>Cherry necrotic rusty mottle virus</i>) festgestellt worden ist.</p>
<p>4.6 Quitte (<i>Cydonia</i>)</p> <p>4.6.1 Pflanzen, außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken</p>	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren Umkreis von fünf Kilometern seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Erregers des Feuerbrands (<i>Erwinia amylovora</i>) festgestellt worden ist.</p>
<p>4.6.2 Pflanzen mit Ursprung in Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Österreich, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, den Verei-</p>	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung während der gesamten Anzucht-dauer der Pflanzen auf Befehl mit dem Erreger des Birnenverfalls (<i>Pear decline mycoplasma</i>) über-</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
	nigten Staaten oder der Deutschen Demokratischen Republik	wacht worden ist und auf der alle Pflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus gezeigt haben, gerodet worden sind.
4.7	Rose (Rosa), mit Ursprung in Australien, Italien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Rosenwelke (Rose wilt virus) festgestellt worden ist.
4.8	Rubus-Arten (Rubus), insbesondere: Brombeere (Rubus spp.), Himbeere (Rubus spp.), aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	<p>A. Die Pflanzen müssen</p> <p>a) frei sein von Blattläusen einschließlich deren Eiern,</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und</p> <p>c) in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden</p> <p>als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p> <p>B. Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
	Belgien	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus wie Belgien
	Dänemark	wie Belgien
	Frankreich	wie Belgien
	Irland	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus Tomato black ring virus wie Belgien
	Italien	wie Belgien
	Kanada	A Black raspberry latent virus Cherry leafroll virus Prunus necrotic ringspot virus Raspberry leaf curl virus Tomato ringspot virus
	Luxemburg	wie Belgien
	Niederlande	wie Belgien
	Schweiz	B Arabis mosaic virus Strawberry latent ringspot virus
	Vereinigtes Königreich	wie Irland
	Vereinigte Staaten	wie Kanada
	Deutsche Demokratische Republik andere europäische Länder	wie Irland B Arabis mosaic virus
5	Weinrebe (Vitis partim), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen schädlicher Viren oder Mykoplasmen festgestellt worden sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
6	Forstpflanzen	
6.1	Douglasie (<i>Pseudotsuga</i>), außer Früchten und Samen	
6.1.1	Pflanzen mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Pappelrostes (<i>Melampsora medusae</i>) festgestellt worden ist.
6.1.2	Pflanzen mit Ursprung in Asien	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Triebsterbens der Lärche (<i>Guignardia laricina</i>) festgestellt worden ist.
6.2	Eiche (<i>Quercus</i>)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Erregers des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) und des Östlichen Gallenrostes der Kiefer (<i>Cronartium quercuum</i>) festgestellt worden sind.
6.2.1	Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Eichenwelke (<i>Ceratocystis fagacearum</i>) und der Gefäßmykose der Eiche (<i>Ophiostoma roboris</i>) festgestellt worden ist, b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Spindelrostes der Kiefer (<i>Cronartium fusiforme</i>) festgestellt worden ist.
6.3	Kastanie (<i>Castanea</i>)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist.
6.3.1	Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion	Die Pflanzen müssen aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Eichenwelke (<i>Ceratocystis fagacearum</i>) und der Gefäßmykose der Eiche (<i>Ophiostoma roboris</i>) festgestellt worden ist.
6.4	Kiefer (<i>Pinus</i>), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Europa	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Östlichen Gallenrostes der Kiefer (<i>Cronartium quercuum</i>) festgestellt worden ist.
6.5	Lärche (<i>Larix</i>), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Pappelrostes (<i>Melampsora medusae</i>) festgestellt worden ist.
6.6	Pappel (<i>Populus</i>), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Septoria-Krebes der Pappel (<i>Mycosphaerella populorum</i>) festgestellt worden ist.
6.6.1	Pflanzen mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
		chen der Erreger des Pappelrostes (<i>Melampsora medusae</i>) und des Rindenbrandes der Pappel (<i>Hypoxylon pruinaum</i>) festgestellt worden sind.
6.7	Ulme (<i>Ulmus</i>), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Holländischen Ulmenkrankheit (<i>Ceratocystis ulmi</i>) festgestellt worden ist.
6.7.1	Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Phloem-Nekrose der Ulme (<i>Elm phloem necrosis</i>) festgestellt worden ist.
6.8	Zelkova (<i>Zelkova Spach</i>), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Holländischen Ulmenkrankheit (<i>Ceratocystis ulmi</i>) festgestellt worden ist.
B	Pflanzenerzeugnisse	
1	Holz	
1.1	Eiche (<i>Quercus</i>) und Kastanie (<i>Castanea</i>)	
1.1.1	mit Ursprung in Nordamerika	Das Holz muß entrindet sein und a) so behauen sein, daß es die natürliche Oberflächenrundung verloren hat, b) einen Feuchtigkeitsgehalt von 20 % der Trockenmasse oder weniger haben oder c) durch Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert worden sein.
1.1.2	mit Ursprung in Rumänien oder der Sowjetunion	Das Holz muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Gefäßmykose der Eiche (<i>Ophiostoma roboris</i>) und des Rindenkrebsses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein und aa) so behauen sein, daß es die natürliche Oberflächenrundung verloren hat, bb) einen Feuchtigkeitsgehalt von 20 % der Trockenmasse oder weniger haben oder cc) durch Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert worden sein.
1.1.3	mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion	Das Holz muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Rindenkrebsses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein.
1.2	Nadelhölzer (<i>Coniferae</i>) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Das Holz muß entrindet sein.
1.3	Pappel (<i>Populus</i>) mit Ursprung in Amerika	Das Holz muß entrindet sein.
1.4	Ulme (<i>Ulmus</i>)	Das Holz muß entrindet sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
2	Lose Rinde	
2.1	Eiche (<i>Quercus</i>), außer Korkeiche (<i>Qu. suber</i>), mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion	Die Rinde muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist.
C	Sonstige Gegenstände	
1	Erde, die Pflanzenteile oder Humus enthält, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Erde muß als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein.

Zeugnis- und Untersuchungspflicht**A Pflanzen**

- 1 Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Aquarienpflanzen
- 2 Saatgut
 - Erbse (*Pisum sativum*)
 - Kartoffel (*Solanum tuberosum*), Knollen
 - Küchenzwiebel (*Allium cepa*)
 - Luzerne (*Medicago sativa*)
 - Porree (*Allium porrum*)
 - Rubus-Arten (*Rubus*), insbesondere:
 - Brombeere
 - Himbeere
 - Schnittlauch (*Allium schoenoprasum*)
 - Tomate (*Lycopersicon lycopersicum*)
- 3 Speisekartoffeln
- 4 Frische Früchte
 - Apfel (*Malus*)
 - Birne (*Pyrus*)
 - Prunus-Arten (*Prunus*), insbesondere:
 - Aprikose (*P. armeniaca*)
 - Pfirsich (*P. persica*)
 - Pflaume (*P. domestica* ssp. *domestica*)
 - Sauerkirsche (*P. cerasus*)
 - Schlehe (*P. spinosa*)
 - Süßkirsche (*P. avium*)
 - Quitte (*Cydonia*)
 - Zitrus (*Citrus* L.), außer Zitronen (*Citrus lemon* [L.]
Burm. und *Citrus medica* L.)
- 5 Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- und Zierzwecken
 - Chrysantheme (*Chrysanthemum*)
 - Eiche (*Quercus*)
 - Flieder (*Syringa*)
 - Gladiole (*Gladiolus*)
 - Kastanie (*Castanea*)
 - Nelke (*Dianthus*)
 - Prunus-Arten (*Prunus*), insbesondere:
 - Aprikose (*P. armeniaca*)
 - Mandel (*P. amygdalus*)
 - Pfirsich (*P. persica*)
 - Pflaume (*P. domestica* ssp. *domestica*)
 - Sauerkirsche (*P. cerasus*)
 - Schlehe (*P. spinosa*)
 - Süßkirsche (*P. avium*)
 - Rose (*Rosa*)
 - Weide (*Salix*)
 - Weinrebe (*Vitis*)

B Pflanzenerzeugnisse**1 Holz**

- Eiche (*Quercus*)
- Kastanie (*Castanea*)
- Nadelhölzer (*Coniferae*) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
- Pappel (*Populus*) mit Ursprung in Amerika
- Ulme (*Ulmus*)

2 Lose Rinde

- Eiche (*Quercus*), außer Korkeiche (*Quercus suber*), mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion

C Sonstige Gegenstände**1 Erde**

- 1.1 Erde, die Pflanzen anhaftet oder Pflanzen beigefügt ist
- 1.2 Erde, die Humus oder Pflanzenteile enthält, außer Torf

Pflanzengesundheitszeugnis

Pflanzenschutzdienst Nr.

von:

an: **Pflanzenschutzdienst(e)**

von:

Beschreibung der Sendung

Name und Adresse des Absenders:

Name und Adresse des Empfängers:

Zahl und Beschreibung der Stücke:

Unterscheidungsmerkmale:

Ursprung:

Vorgesehenes Transportmittel:

Vorgesehener Grenzüberschrittort:

Angegebene Menge und Name der Erzeugnisse:

Botanischer Name der Pflanzen:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse untersucht und frei von Quarantäneschädlingen und praktisch frei von anderen gefährlichen Schädlingen befunden wurden und daß sie als den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes entsprechend anzusehen sind.

Entseuchung und/oder Desinfizierung

Datum: Behandlung:

Chemikalie (Wirkstoff):

Dauer und Temperatur:

Konzentration:

Sonstige Angaben:

Zusätzliche Erklärung:

Ort der Ausstellung: Name des amtlichen Beauftragten:

Datum

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Anlage 7
(zu § 6)

Pflanzensaniteres Weiterversendungszeugnis

Pflanzenschutzdienst Nr.

von: (Weiterversendeland)

an: Pflanzenschutzdienst(e)

von: (Bestimmungsland/Bestimmungslander)

Beschreibung der Sendung

Name und Adresse des Absenders:

Name und Adresse des Empfangers:

Zahl und Beschreibung der Stucke:

Unterscheidungsmerkmale:

Ursprung:

Vorgesehenes Transportmittel:

Vorgesehener Grenzübertrittort:

Angegebene Menge und Name des Erzeugnisses:

Botanischer Name der Pflanzen:

Hiermit wird bescheinigt, da die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus (Ursprungsland) nach (Weiterversendeland) eingeführt worden sind und da ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr., dessen Original oder beglaubigte Kopie in der Anlage vorliegt, beigefügt war; da sie in ihrer ursprünglichen Verpackung in einer neuen Verpackung befördert werden; da auf Grund des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und einer zusatzlichen Untersuchung die obengenannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse als den geltenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes entsprechend befunden worden sind und wahrend ihrer Einlagerung (im Weiterversendeland) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt waren.

Entseuchung und/oder Desinfizierung

Datum: Behandlung:

Chemikalie (Wirkstoff):

Dauer und Temperatur:

Konzentration:

Sonstige Angaben:

Zusatzliche Erklahrung:

Ort der Ausstellung: Name des amtlichen Beauftragten:

Datum:

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Zutreffendes jeweils ankreuzen.

Pflanzen, die nur nach Entseuchung eingeführt werden dürfen

Ahorn (Acer)
Akazie (Acacia)
Apfel (Malus)
Birne (Pyrus)
Buche (Fagus)
Eberesche (Sorbus)
Felsenbirne (Amelanchier)
Flieder (Syringa)
Lederstrauch (Ptelea)
Liguster (Ligustrum)
Linde (Tilia)
Osagedorn (Maclura)
Pappel (Populus)
Prunus-Arten (Prunus),
 insbesondere:
 Aprikose (P. armeniaca)
 Mandel (P. amygdalus)
 Pfirsich (P. persica)
 Pflaume (P. domestica ssp. domestica)
 Sauerkirsche (P. cerasus)
 Schlehe (P. spinosa)
 Süßkirsche (P. avium)
Quitte (Cydonia)
Ribes-Arten (Ribes),
 insbesondere:
 Johannisbeere (Ribes spp.)
 Stachelbeere (Ribes spp.)
Rose (Rosa)
Schneebeere (Symphoricarpos)
Spindelstrauch (Euonymus)
Ulme (Ulmus)
Walnuß (Juglans)
Weide (Salix)
Weinrebe (Vitis partim)
Weißdorn (Crataegus)
Zierquitte (Chaenomeles)
Zwergmispel (Cotoneaster),
außer a) Früchten und Samen
 b) Schnittblumen und anderen Pflanzenteilen zu Binde- oder Zierzwecken

Anlage 9
(zu § 10)**Einfuhrerleichterungen**

Keine Beschränkung auf bestimmte Zolldienststellen und keine Zeugnis-, Untersuchungs- und Entseuchungspflicht:

- 1 Umzugsgut
- 2 Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die zum nichtgewerblichen Gebrauch des Besitzers oder Empfängers oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind
 - 2.1 Schmuckpflanzen, insbesondere in Töpfen, Sträußen oder Kränzen
 - 2.2 Blumenzwiebeln und -knollen bis 2,5 kg
 - 2.3 Lebensmittel
 - 2.4 Futtermittel bis 10 kg

Anlage 10
(zu § 11)**Vorratsschutz; Pflanzenerzeugnisse**

1. Getreide:
 - Gerste (*Hordeum vulgare* L.),
 - Hafer (*Avena sativa* L.),
 - Mais (*Zea mays* L.),
 - Mohrenhirse (*Sorghum Moench*),
 - Roggen (*Secale cereale* L.),
 - Weizen (*Triticum aestivum* L.),
auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht,
entspelzt oder gestutzt
2. Reis (*Oryza sativa* L.), gebrochen
3. Wurzelknollen von Maniok (*Manihot esculenta* Crantz), auch getrocknet, zerkleinert oder als Pellets
4. Erdnuß (*Arachis hypogaea* L.), mit oder ohne Hülse, auch zerkleinert
5. Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten (Leguminosae)
6. Rückstände der Stärkeherstellung aus Maniok, auch als Pellets
7. Ölkuchen und andere Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle, auch zerkleinert, außer Öldraß

Vorratsschutz; Schadorganismen

Schadorganismen	deutsche Bezeichnung der Schadorganismen
1	2
<i>Cryptolestes</i> Ganglb.	Leistenkopflattkäfer
<i>Oryzaephilus mercator</i> Fauv.	Erdnußplattkäfer
<i>Oryzaephilus surinamensis</i> L.	Getreideplattkäfer
<i>Rhizopertha dominica</i> F.	Getreidekapuziner
<i>Sitophilus granarius</i> L.	Kornkäfer
<i>Sitophilus oryzae</i> L.	Reiskäfer
<i>Sitophilus zeamais</i> Motsch.	Maiskäfer
<i>Sitotroga cerealella</i> Oliv.	Getreidemotte
<i>Tenebroides mauritanicus</i> L.	Schwarzer Getreidenager
<i>Tribolium castaneum</i> Hbst.	Rotbrauner Reismehlkäfer
<i>Tribolium confusum</i> Duv.	Amerikanischer Reismehlkäfer
<i>Trogoderma granarium</i> Everts.	Khaprakäfer

Anlage 12

(zu §§ 12 und 13)

Weitere Anforderungen für die Ausfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Anforderungen
1	2	3
A Pflanzen		
1 Bewurzelte Pflanzen allgemein, im Freiland angezogen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei von dem Erreger der Wurzel- und Stammfäule (<i>Phytophthora cinnamomi</i> Rands.) festgestellt worden ist.
2 Chicorée (<i>Cichorium L.</i>), beblätterte Pflanzen, außer Samen; Ausfuhr in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober	Irland, Vereinigtes Königreich	Die Pflanzen müssen a) angewachsen sein aa) in einem Gebiet, in dem seit Beginn der letzten Vegetationsperiode kein Anzeichen des Kartoffelkäfers (<i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say) festgestellt oder der Kartoffelkäfer intensiv bekämpft worden ist, oder bb) in einer ortsfesten Anlage aus Glas oder Kunststoff, b) gereinigt und verpackt sein und c) in einer Weise befördert werden, die einen Befall mit dem Kartoffelkäfer ausschließt.
3 Chrysantheme (<i>Chrysanthemum partim</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Schnittblumen	Dänemark, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i>), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Helicoverpa armigera</i>), der Asiatischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera litura</i>) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (<i>Epichoristodes acerbella</i>) festgestellt worden sind, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.
4 Fichte (<i>Picea</i>)		
4.1 Fichte, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der keine Anzeichen der Fichtenbuschhorn-Blattwespe (<i>Gilpinia hercyniae</i> Hartig) und der Kleinen Fichtenblattwespe (<i>Pristiphora abietina</i> Christ.) festgestellt worden sind.
4.2 Fichte, zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei von Anzeichen des Erregers des Kiefertriebsterbens (<i>Scleroderris lagerbergii</i> Gremmen) festgestellt worden ist.
5 Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>)		
5.1 Kartoffeln allgemein	Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich	Die Knollen müssen a) aus einem Gebiet stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegeta-

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Anforderungen
1	2	3
		tionsperiode kein Anzeichen des Kartoffelkäfers (<i>Leptinotarsa decemlineata</i>) festgestellt oder der Kartoffelkäfer intensiv bekämpft worden ist,
		b) gereinigt und verpackt sein und
		c) in einer Weise befördert werden, die einen Befall mit dem Kartoffelkäfer ausschließt.
5.2 Kartoffeln, außer Früh- und Pflanzkartoffeln	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Knollen müssen keimunfähig gemacht worden sein.
6 Kiefer (<i>Pinus</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei von Anzeichen des Erregers des Kiefertriebsterbens (<i>Scleroderris lagerbergii</i>) festgestellt worden ist.
7 Kohl (<i>Brassica L.</i>), beblätterte Pflanzen, außer Samen; Ausfuhr in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober	Irland, Vereinigtes Königreich	wie bei Chicorée
8 Lärche (<i>Larix</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der kein Anzeichen der Lärchengespinstblattwespe (<i>Cephalcia alpina</i> Klug) festgestellt worden ist.
9 Lauch (<i>Allium</i>), zum Anpflanzen bestimmt	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Zwiebelbrandes (<i>Urocystis cepulae</i> Frost) festgestellt worden ist.
10 Möhre (<i>Daucus L.</i>), beblätterte Pflanzen, außer Samen; Ausfuhr in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober	Irland, Vereinigtes Königreich	wie bei Chicorée
11 Nelke (<i>Dianthus</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Schnittblumen	Dänemark, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich	wie bei Chrysantheme
12 Pelargonie (<i>Pelargonium</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Schnittblumen	Dänemark, Frankreich, Irland, Vereinigtes Königreich	wie bei Chrysantheme
13 Rübe (<i>Beta</i>), beblätterte Pflanzen, außer Samen; Ausfuhr in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober	Irland, Vereinigtes Königreich	wie bei Chicorée
14 Salat (<i>Lactuca L.</i>), beblätterte Pflanzen, außer Samen; Ausfuhr in der Zeit vom 1. April bis 14. Oktober	Irland, Vereinigtes Königreich	wie bei Chicorée

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Mitgliedstaaten	Anforderungen
1		2	3
15	Ulme (<i>Ulmus</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchten und Samen	Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Die Pflanzen a) dürfen höchstens ein Jahr alt und nicht höher als 30 cm sein, b) müssen aus einer Baumschule stammen, in der und deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Erregers der Holländischen Ulmenkrankheit (<i>Ceratocystis ulmi</i>) festgestellt worden ist, und in geeigneter Weise gegen die Überträger dieser Krankheit behandelt worden sein.
16	Zelkova (<i>Zelkova</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchten und Samen	Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	wie bei Ulme
17	Zitrus (<i>Citrus</i>), zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchten und Samen	Frankreich, Italien	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Viruskrankheiten festgestellt worden sind.
B Pflanzenerzeugnisse			
1 Holz			
1.1	Eiche (<i>Quercus</i>), nicht entrindet, mit Ursprung in Nordamerika	Italien	Das Holz muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern des Östlichen Gallenrostes der Kiefer (<i>Cronartium quercuum</i>) und des Spindelrostes der Kiefer (<i>Cronartium fusiforme</i>) festgestellt worden ist.
1.2	Fichte (<i>Picea</i>) mit Ursprung in Europa	Vereinigtes Königreich (nur Großbritannien)	Das Holz muß entrindet sein.
1.3	Kastanie (<i>Castanea</i>), nicht entrindet, mit Ursprung in Nordamerika	Italien	wie bei Eiche
1.4	Nadelhölzer (<i>Coniferae</i>) mit Ursprung in Europa	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	Das Holz muß entrindet sein.

Anlage 13
(zu § 14)

Schadorganismen, auf deren Befall bei Ausfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten zu untersuchen ist

Mitgliedstaaten	Schadorganismen	deutsche Bezeichnung der Schadorganismen oder Krankheiten
1	2	3
Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Leptinotarsa decemlineata</i>	Kartoffelkäfer
Frankreich, Italien	<i>Diaphorina citri</i> Kuway <i>Iridomyrmex humilis</i> Mayr <i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targ. <i>Pseudococcus comstocki</i> Kuw. <i>Toxoptera citricidus</i> Kirk. <i>Trioza erythraea</i> Del Guercio Viren von Zitrus (<i>Citrus</i> L.) <i>Xanthomonas citri</i> (Hasse) Dowson	Südostasiatischer Zitrus-Blattfloh Argentinische Ameise Mandel- oder Maulbeerschildlaus Bananenschmierlaus Braune Zitrus-Blattlaus Ostafrikanischer Zitrus-Blattfloh
Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Phytophthora cinnamomi</i> <i>Scleroderris lagerbergii</i>	Wurzel- und Stammfäule Kiefertriebsterben
Italien	<i>Aleurocanthus voglumi</i> Ashby <i>Anastrepha fraterculus</i> Wied. <i>Anastrepha ludens</i> Loew. <i>Busseola fusca</i> Hamps. <i>Cronartium ribicola</i> J. C. Fischer <i>Dacus dorsalis</i> Hendel <i>Dialeurodes citri</i> Ashm. <i>Diaporthe citri</i> (Fawc.) Wolf <i>Dibotryon morbosum</i> (Schw.) Theissen et <i>Sydos</i> <i>Diplodia natalensis</i> P. Evans <i>Elsinoe fawcettii</i> Bitanc. et Jenkins <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. <i>Phoracantha semipunctata</i> F.	Schwarze Zitrusfliege Peruanische Fruchtfliege Mexikanische Fruchtfliege Maisstengelbohrer Weymouthskiefernblassenrost Orientalische Fruchtfliege Zitrus-Mottenschildlaus Schwarzer Rindenkrebs der Kirsche Zitrus-Grind Eukalyptusrüßler Eukalyptusbockkäfer

Anlage 14
 (zu § 14)

**Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die bei Ausfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten
 auf Befehl durch bestimmte Schadorganismen zu untersuchen sind**

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Schadorganismen	deutsche Bezeichnung der Schadorganismen oder Krankheiten
1	2	3	4
A Pflanzen			
1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt			
1.1 Apfel (<i>Malus pumila</i>)	Italien	<i>Cryptosporiopsis curvispora</i> (Pk.) Gremmen	
1.2 Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i>), außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Helicoverpa armigera</i>	Altweltlicher Baumwoll- kapselwurm
1.3 Fichte (<i>Picea</i>), außer Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Gilpinia hercyniae</i> <i>Pristiphora abietina</i>	Fichtenbuschhornblatt- wespe Kleine Fichtenblatt- wespe
1.4 Geranie (<i>Geranium L.</i>), außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Helicoverpa armigera</i>	Altweltlicher Baumwoll- kapselwurm
1.5 Lärche (<i>Larix</i>), außer Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Cephalcia alpina</i> Klug	Lärchengespinstblatt- wespe
1.6 Lauch (<i>Allium</i>)	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Urocystis cepulae</i>	Zwiebelbrand
1.7 Mandel (<i>Prunus amygdalus</i>)	Italien	<i>Ascochyta chlorospora</i> Speg.	
1.8 Nelke (<i>Dianthus</i>), außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Helicoverpa armigera</i>	Altweltlicher Baumwoll- kapselwurm
1.9 Pelargonie (<i>Pelargonium</i>), außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Helicoverpa armigera</i>	Altweltlicher Baumwoll- kapselwurm
1.10 Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i>), außer Früchten und Samen	Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Helicoverpa armigera</i>	Altweltlicher Baumwoll- kapselwurm
1.11 Zitrus (<i>Citrus</i>)	Frankreich, Italien Italien	<i>Gloeosporium limeticola</i> Clausen <i>Corticium salmonicolor</i> Berk. et Br.	
2 Saatgut			
2.1 Bohne (<i>Phaseolus vulgaris L.</i>)	Italien	<i>Corynebacterium flaccumfaciens</i> (Hedges) Dows.	Bakterienwelke der Bohne
2.2 Helmbohne (<i>Dolichos Jacq.</i>)	Italien	<i>Corynebacterium flaccumfaciens</i>	Bakterienwelke der Bohne
2.3 Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>), Knollen mit Ursprung außer- halb der Mitgliedstaaten	Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande	<i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i>	Phoma-Fäule der Kartoffel
2.4 Mandel (<i>Prunus amygdalus</i>), Früchte und Samen	Italien	<i>Eurytoma amygdali</i> End.	Mandelsamenwespe

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Schadorganismen	deutsche Bezeichnung der Schadorganismen oder Krankheiten
1	2	3	4
B Pflanzenerzeugnisse			
1 Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>), Knollen, außer Frühkartoffeln und Kartoffeln, die zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind	Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande	<i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i>	Phoma-Fäule der Kartoffel
2 Nadelhölzer (<i>Coniferae</i>), Holz mit Rinde	Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Dendroctonus micans</i> (Kugelann) <i>Ips amitinus</i> Eichhoff <i>Ips duplicatus</i> Sahlb. <i>Ips typographus</i> (L.)	Riesenbastkäfer Kleiner Achtzähner Fichtenborkenkäfer Nordischer Fichtenborkenkäfer Buchdrucker (= Großer Achtzähner Fichtenborkenkäfer)
	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Ips cembrae</i> Heer <i>Ips sexdentatus</i> Boerner	Großer Lärchenborken- käfer Großer Kiefernbor- käufer

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 12, ausgegeben am 19. März 1982

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 82	Fünfte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 <small>neu: 793-10-5-2; 793-10-5</small>	258
10. 2. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	262
19. 2. 82	Bekanntmachung des Zweiten Zusatzübereinkommens zu dem deutsch-französischen Abkommen über den Bau und den Betrieb eines Höchstflußreaktors und zu dessen Ergänzungsabkommen	263
2. 3. 82	Bekanntmachung der Änderungen der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	266
2. 3. 82	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit	268
2. 3. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit	269
2. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls von 1979 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	271
3. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	271
4. 3. 82	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	272
4. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	276
4. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern	276
8. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980	277
8. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank	278
9. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	278
9. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	278
10. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	279
10. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See	279

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
3. 3. 82 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Ems 9515-10-1-6	51	16. 3. 82	1. 4. 82
9. 3. 82 Verordnung Nr. 3/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	52	17. 3. 82	1. 4. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	--	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

10. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Festlegung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper	11. 3. 82	L 67/23
12. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 584/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern zu bestimmten Tarifnummern	13. 3. 82	L 70/9

Andere Vorschriften

22. 2. 82 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	8. 3. 82	L 64/1
22. 2. 82 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	8. 3. 82	L 64/15
3. 3. 82 Entscheidung Nr. 532/82/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1982 gemäß der Entscheidung Nr. 1831/81/EGKS zur Einführung eines Überwachungssystems und eines neuen Systems von Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse für die Unternehmen der Stahlindustrie	9. 3. 82	L 65/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 373. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 51 vom 16. März 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 51 vom 16. März 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.